



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 107 Ausführungsanweisung (3.5.26).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

107 **Ausführungsanweisung zum Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (RGBl. Nr. 14 S. 113), abgeändert durch das Gesetz vom 31. Juli 1925 (RGBl. I Nr. 36 S. 162).**

RdErl. d. MiHuG., d. MdL., d. MiWKuV., d. MiV. v. 3. Mai 1926
Nr. III 4097, I 3957 — II E 1547, U. III D 1662 u. III C 5511.

(HMBl. S. 125 ff.)

Die Abänderung des Reichsgesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (RGBl. Nr. 14 S. 113 ff. durch das Gesetz vom 31. Juli 1925 (RGBl. I Nr. 36 S. 162) [vgl. *lfd.* Nr. 105 u. 106] hat eine Ergänzung der preußischen Ausführungsanweisung vom 30. November 1903 (HMBl. S. 368)* notwendig gemacht. Bei dieser Gelegenheit sind auch einige der heutigen Sachlage entsprechende Abänderungen der Ausführungsanweisung vorgenommen worden. In der Anlage übersende ich Abdruck der von mir gemeinsam mit den Herren Ministern des Innern, für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und für Volkswohlfahrt erlassenen neuen Ausführungsanweisung zur weiteren Veranlassung.

Abdrucke dieses Erlasses für den Oberregierungs- und -gewerberat, Regierungs- und Gewerberat, die Landräte und Oberbürgermeister sowie für jedes Gewerbeaufsichtsamt und jeden Bergrevierbeamten sind beigelegt.

An die Herren Regierungspräsidenten, die Oberbergämter und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Die zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (RGBl. Nr. 14 S. 113 ff.) unterm 30. November 1903 (HMBl. S. 368) erlassene Anweisung erhält mit Rücksicht auf die durch das Gesetz vom 31. Juli 1925 (RGBl. I Nr. 36 S. 162) eingetretenen Änderungen des Gesetzes folgende Fassung:

A. Behörden.

1. Unter der Bezeichnung *höhere Verwaltungsbehörde* im Sinne des § 22 ist zu verstehen: für die Stadt Berlin der Polizeipräsident, im übrigen der Regierungspräsident, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe das Oberbergamt.

2. Unter der Bezeichnung *untere Verwaltungsbehörde* ist zu verstehen: in der Regel der Landrat, für Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde, für diejenigen Städte der Provinz Hannover, für welche die revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt, — mit Ausnahme der in § 27 Abs. 2 der Kreisordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat.

3. Unter der Bezeichnung *Schulaufsichtsbehörde* ist zu verstehen der Schulrat (Kreisschulrat).

4. Unter der Bezeichnung *Gemeindebehörde* ist der Gemeindevorstand, in Gutsbezirken der Gutsvorsteher zu verstehen.

5. Als *Polizeibehörden* im Sinne des § 20 gelten die Ortspolizeibehörden.

6. Unter der Bezeichnung *Ortspolizeibehörde* ist derjenige Beamte oder diejenige Behörde zu verstehen, welcher die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

*) Da überholt, nicht abgedruckt.

B. Zulassung von Ausnahmen für die Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

(§ 6 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 15.)

7. Soweit Ausnahmen von dem in § 6 Abs. 1 des Gesetzes ausgesprochenen Verbote der Kinderbeschäftigung, das nach § 15 auch für die Beschäftigung eigener Kinder gilt, beantragt werden, ist der schriftliche Antrag unmittelbar oder durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde an die untere Verwaltungsbehörde zu richten.

In dem Antrage sind die Vorstellung oder Schaustellung, bei der die Kinder beschäftigt werden sollen, ferner nach Möglichkeit die Tageszeit, zu der die Beschäftigung stattfinden soll, sowie die Namen und das Alter der Kinder anzugeben. Dem Antrage ist eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter der Kinder und — bezüglich schulpflichtiger Kinder — des Schulleiters beizufügen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat vor ihrer Entschließung der Schulaufsichtsbehörde Gelegenheit zu einer Äußerung im Hinblick auf die in Frage stehende Vorstellung oder Schaustellung zu geben. Auf die einzelnen in Frage kommenden Kinder hat sich die Äußerung nicht zu erstrecken.

Die untere Verwaltungsbehörde hat vor Gewährung der Ausnahme neben der Frage, ob bei der Vorstellung oder Schaustellung ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, namentlich auch zu prüfen, ob der Beschäftigung von Kindern überhaupt und in der in Aussicht genommenen Zahl sowie von Kindern der angegebenen Altersstufe und zu der angegebenen Tageszeit im vorliegenden Falle Bedenken entgegenstehen, und ob die Person des Leiters des Unternehmens genügende Sicherheit dafür bietet, daß die Kinder vor sittlichen Gefahren behütet bleiben. Sie hat ferner zur Vermeidung von Gesundheitsschädigungen der Kinder dafür Sorge zu tragen, daß das Auftreten in angemessenen Zwischenräumen stattfindet. Für die Begrenzung des Begriffs der Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, ist die bei Ausführung des § 33 a der GO. gewonnene Praxis maßgebend. Die sogenannten Spezialitäten-, Akrobatenvorstellungen, die Zirkusaufführungen und ähnliche Veranstaltungen fallen daher nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes.

Durch die Ausnahmebewilligung wird, sofern fremde Kinder beschäftigt werden sollen, die Verpflichtung des Unternehmers zur Anzeige (§ 10 des Gesetzes; Ziffer 9 dieser Anweisung) und die Verpflichtung zur Beschaffung einer Arbeitskarte (§ 11 des Gesetzes; Ziffer 11 dieser Anweisung) nicht berührt.

C. Zulassung von Ausnahmen für die Beschäftigung von Kindern bei öffentlichen und nichtöffentlichen Lichtspielaufnahmen.

(§ 6 a Abs. 2 und 3, § 15 a.)

8. Die Zulassung von Ausnahmen von dem in § 6 a Abs. 1 und § 15 a des Gesetzes ausgesprochenen Verbote der Kinderbeschäftigung bei Lichtspielaufnahmen soll schriftlich beantragt werden. Der Antrag soll tunlichst zwei Wochen vor Beginn der Aufnahmen unmittelbar oder durch Vermittlung der Ortspolizeibehörden an die untere Verwaltungsbehörde am Sitze des Unternehmens gerichtet werden; er muß folgende Angaben enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung des Filmes nach wesentlichen Merkmalen sowie die Angabe seiner Nummer und des Regisseurs,

- b) den genauen Inhalt der Szenen und Bilder, in denen Kinder mitwirken sollen, oder einen Auszug aus dem drehreifen Buch sowie die Art der Mitwirkung der Kinder und ihrer Bekleidung,
- c) schätzungsweise die Zahl der zur Mitwirkung heranzuziehenden Kinder. Sollen Kinder als Einzeldarsteller mitwirken, so sind in dem Antrage Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Wohnungsanschrift dieser Kinder mitzuteilen sowie die schriftliche Einwilligungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter und der Schulleiter beizufügen,
- d) die genaue Angabe des Ortes (Ateliers usw.), an dem die Aufnahme stattfinden soll, sowie des für die Aufnahmen in Aussicht genommenen Zeitpunktes.

Vor Erteilung der Erlaubnis soll die untere Verwaltungsbehörde das Jugendamt und, soweit es sich um schulpflichtige Kinder handelt, die Schulaufsichtsbehörde oder die von dieser bezeichnete Stelle anhören. Eine Ausnahmegenehmigung ist grundsätzlich nicht zu erteilen, wenn von der Aufnahme eine Schädigung der Kinder zu befürchten ist, z. B. dadurch, daß die Kinder in Schrecken versetzt, zu Zeugen von Roheitsakten oder sittlich bedenklichen Vorgängen gemacht werden würden.

8 a. Die Gewährung von Ausnahmen ist von der Durchführung nachstehender Bestimmungen abhängig zu machen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Kinder dürfen nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens, schulpflichtige Kinder auch nicht vor dem Vormittagsunterricht beschäftigt werden. Die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder während der Unterrichtszeit darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Schulleiters zugelassen werden.

Die Dauer der Beschäftigung der Kinder darf einschließlich der Arbeitsbereitschaft täglich nicht mehr als 4 Stunden betragen. Auf die Beschäftigungsdauer ist auch die Zeit für das An- und Auskleiden anzurechnen.

Bei Außenaufnahmen und insoweit es sich um Kinder in Einzelrollen handelt, können auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen über die Lage der Arbeitszeit zwischen 8 Uhr morgens und 8 Uhr abends und über die Dauer der Arbeitszeit durch die untere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Dem Antrage ist bei schulpflichtigen Kindern eine schriftliche Zustimmung des Schulleiters beizufügen.

Kinder dürfen sich in den Aufnahmeräumen nur solange aufhalten, als es für die Aufnahme unbedingt notwendig ist.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Kinder beim Umkleiden und während sie nicht beschäftigt sind, in besonderen, in der kalten Jahreszeit geheizten und gut gelüfteten Räumen verweilen.

Die Umkleideräume der Kinder müssen nach Geschlechtern getrennt sein. Der Unternehmer hat für peinlichste Sauberkeit der von den Kindern zu tragenden Kostüme, Wäsche, Perücken usw. Sorge zu tragen.

In den Aufenthaltsräumen müssen für die Kinder ausreichende Sitzgelegenheiten vorhanden sein.

Die für die Kinder bestimmten Räume müssen durch eine besondere Aufschrift als „Kinderzimmer“ kenntlich gemacht sein. Zu ihnen dürfen außer Aufsichtspersonen Erwachsene, die nicht Familienangehörige eines der Kinder sind, keinen Zutritt haben.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Kinder in den für sie bestimmten Räumen angemessen verpflegt werden.

Der Unternehmer hat ferner für dauernde Beaufsichtigung der Kinder durch eine geeignete Persönlichkeit Sorge zu tragen. Werden 10 oder mehr Kinder beschäftigt, so ist ihre Beaufsichtigung einer von der unteren Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Jugendamt als geeignet bezeichneten Person zu übertragen.

Die Aborte für die Kinder müssen der Zahl nach ausreichend sein und stets in reinlichem Zustande gehalten werden.

Bei Aufnahmen, bei denen Kinder mitwirken, dürfen nur mit Mattglas verglaste Lampen oder Quecksilberdampfglaslampen Verwendung finden. Die Beleuchtungsdauer darf jeweils 10 Minuten nicht überschreiten.

II. Besondere Bestimmungen für Kinder unter 3 Jahren.

Bei Kindern unter 3 Jahren sind Ausnahmen nur zulässig, wenn ein Interesse der Kunst oder Wissenschaft sie erforderlich macht und nachweislich besondere Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit und zur sachkundigen Pflege und Beaufsichtigung des Kindes getroffen sind. Die untere Verwaltungsbehörde hat daher vor Gewährung von Ausnahmen sorgfältig zu prüfen, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Ein Interesse der Kunst oder Wissenschaft liegt z. B. nicht vor, wenn ohne Schädigung der mit dem betreffenden Film verfolgten künstlerischen oder wissenschaftlichen Ziele die Kinderszenen gestrichen, die Kinder unter 3 Jahren durch über 3 Jahre alte oder durch andere Regiemaßnahmen ersetzt werden können.

Wenn nach sorgfältiger Prüfung festgestellt worden ist, daß ein künstlerisches oder wissenschaftliches Interesse die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren erforderlich macht, so darf eine Ausnahme doch nur dann zugelassen werden, wenn die Durchführung nachstehender Bestimmungen gesichert erscheint:

Kinder unter drei Jahren dürfen nicht bei künstlichem Licht aufgenommen werden. Sie müssen während ihres Aufenthalts an der Betriebsstätte der Obhut einer beamteten oder staatlich anerkannten Säuglingspflegerin anvertraut sein.

Die Dauer des Aufenthalts der Kinder unter drei Jahren an der Betriebsstätte darf einschließlich der Aufnahme zwei Stunden nicht überschreiten.

Um bei schlechter Witterung gesundheitliche Schädigungen der Kinder unter drei Jahren durch Temperaturwechsel, Nässe und dgl. auf dem Wege zur Betriebsstätte und zurück zu verhüten, hat der Unternehmer dafür Sorge zu tragen, daß bei ungünstiger Witterung, insbesondere im Winter, der Transport dieser Kinder in geschlossenem Wagen erfolgt.

8 b. Durch die Ausnahmegewilligung wird, sofern fremde Kinder beschäftigt werden sollen, die Verpflichtung des Unternehmers zur Anzeige (§ 10 des Gesetzes; Ziffer 9 dieser Anweisung) und die Verpflichtung zur Beschaffung einer Arbeitskarte (§ 11 des Gesetzes; Ziffer 11 dieser Anweisung) nicht berührt.

8 c. Um den Behörden die Überwachung der Durchführung der Schutzbestimmungen zu ermöglichen, hat der Unternehmer im Falle der Ausnahmegewilligung den Beginn der Aufnahmen, bei denen Kinder mitwirken, spätestens 24 Stunden vorher der für die Betriebsstätte zuständigen unteren Verwaltungsbehörde mitzuteilen und hierbei Name, Alter und Wohnungsanschrift der Kinder, insoweit sie als Komparsen verwendet werden, und die Schulen, die die Kinder besuchen, anzuzeigen.

D. Anzeige im Falle der Beschäftigung fremder Kinder.

(§ 10.)

9. Die im § 10 des Gesetzes vorgesehene Verpflichtung des Arbeitgebers zur schriftlichen Anzeige an die Ortspolizeibehörde vor dem Beginne der Beschäftigung greift in allen den Fällen Platz, wo Kinder ohne Unterschied des Geschlechts, die als fremde Kinder im Sinne des Gesetzes (§ 3 Abs. 2) gelten, in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, beschäftigt werden sollen. Zu den gewerblichen Betrieben gehören die öffentlichen Erziehungsanstalten nicht. Auf die Landwirtschaft und ihre Nebenbetriebe sowie auf die häuslichen Dienstleistungen (Kinderpflege, Aufwartung und dgl.) erstreckt sich das Gesetz nicht.

Als fremde Kinder gelten insbesondere auch die in dem Hausstand aufgenommenen, nicht zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Pflegekinder, soweit sie nicht mit demjenigen, welcher sie beschäftigt und zu dessen Hausstande sie gehören, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt oder von diesen Personen an Kindes Statt angenommen oder bevormundet sind (§ 3 Abs. 1, Ziffer 1, 2 des Gesetzes), sowie solche zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Kinder, welche nicht zugleich mit eigenen Kindern im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 1, 2 des Gesetzes von demjenigen, welchem sie überwiesen sind, und zu dessen Hausstande sie gehören, beschäftigt werden.

Als Fürsorgeerziehung im Sinne des Gesetzes gilt jede behördlich angeordnete Erziehung, durch welche ein Kind zur Verhütung der Verwahrlosung in einen fremden Hausstand eingewiesen wird. Diese Voraussetzung liegt sowohl in den Fällen der §§ 5 und 7 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923, wie in den Fällen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches und in den Fällen der Unterbringung auf Grund des § 63 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633) vor. Im Falle des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs trifft sie bei Waisen nur dann zu, wenn die Anordnung zur Verhütung der Verwahrlosung, nicht aber aus sonstigen Gründen erfolgt ist.

Für die Verpflichtung zur Anzeige ist es unerheblich, ob die Beschäftigung der fremden Kinder auf Grund eines gewerblichen Arbeitsvertrages erfolgt oder ob sie nur tatsächlich beschäftigt werden, ebenso ob die Beschäftigung gegen Entgelt stattfindet oder nicht. Auch die Dauer der Beschäftigung ist für die Verpflichtung zur Anzeige im allgemeinen ohne Bedeutung. Nur in solchen Fällen, wo die Beschäftigung der fremden Kinder bloß gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen erfolgt, ist die Anzeige nicht erforderlich. Diese Voraussetzung liegt dann nicht vor, wenn die Beschäftigung in gewisser Folge regelmäßig wiederkehrt.

Zu den fremden Kindern im Sinne des Gesetzes sind nicht zu rechnen und der Anzeigepflicht unterliegen daher ferner nicht:

- a) Kinder, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im § 3 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes), so daß sie nicht den Eltern oder den diesen nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes gleichstehenden Personen in deren Betriebe oder bei der von diesen übernommenen und selbst mit verrichteten Arbeit helfen, sondern nur die entweder von ihnen selbst oder durch Vermittelung der Eltern vom Unternehmer angenommenen Arbeiten in der elterlichen Wohnung oder Werkstätte verrichten, während die Eltern anderer Berufsarbeit nachgehen;

b) solche eigenen Kinder, welche beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren für Dritte (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes) in der Weise beschäftigt werden, daß sie ihren Eltern und den diesen nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes gleichstehenden Personen bei der Ausführung der von diesen für einen fremden Betrieb übernommenen Austragearbeiten helfen, so daß die Beschäftigung nicht unmittelbar durch den fremden Unternehmer, sondern durch die Eltern erfolgt.

10. Die eingehenden Anzeigen sind von der Ortspolizeibehörde darauf zu prüfen, ob sie die Betriebsstätte des Arbeitgebers und die Art des Betriebs angeben. Unvollständige Anzeigen sind zur Vervollständigung zurückzugeben.

Auf Grund der Anzeigen, die zu besonderen Aktenheften zu vereinigen sind, ist von der Ortspolizeibehörde nach dem beiliegenden Muster ein Verzeichnis derjenigen Betriebe zu führen, welche fremde Kinder beschäftigen. Das Verzeichnis ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten und — soweit das Jugendamt an der Aufsicht über die Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes beteiligt ist — dem Jugendamt auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen. Anzeigen für solche Betriebe, welche der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, sind dem zuständigen Bergrevierbeamten zur Kenntnisnahme mitzuteilen, der über sie ein gleiches Verzeichnis zu führen hat.

Anlage.

(1. Seite)

I. 107a

Verzeichnis

der

im Bezirke belegenen Betriebe,
in welchen fremde Kinder beschäftigt werden.

Erläuterungen.

In Spalte 4 ist jedesmal die bei der letzten Besichtigung vorgefundene Zahl der Kinder einzutragen.

In Spalte 5 ist das Datum der nach § 10 des Gesetzes zu erstattenden Anzeigen und deren Aktennummer einzutragen.

In Spalte 8 sind die wegen Zuwiderhandlungen rechtsgültig erkannten Strafen einzutragen.

(2. Seite)

1.	2.	3.	4.		5.
Lfd. Nr.	Bezeichnung des Betriebes und Name des Arbeitgebers	Betriebsstätte	Anzahl der beschäftigten Kinder		Datum und Aktennummer der Anzeige
			männlich	weiblich	